KREIS UNNA

DER LANDRAT

Kreis Unna · Postfach 21 12 · 59411 Unna

RAG Montan Immobilien GmbH
Kernbereich – KB 5.1
Flächenrecycling / Baureifmachung / Erschließung
Herrn Dirk Kruppa
Im Welterbe 1-8
45141 Essen

Natur und Umwelt
Wasser und Boden

Auskunft
Tanja Helbig / Frau Knäpper
Fon 02303 27-2669
Fax 02303 27-1297
Tanja.helbig@kreis-unna.de
Tina.knaepper@kreis-unna.de

Mein Zeichen
69.2/ 707100-1

18.11.2013

Verbindlichkeitserklärung des Sanierungsplanes der ehemaligen Schachtanlage Grimberg 3/4 in Bergkamen
Gemarkung Weddinghofen, Flur 7, Flurstück 920, 921tlw, 312 und 916

Sehr geehrter Herr Kruppa,
sehr geehrte Damen und Herren!

als Anlage übersende ich Ihnen die Verbindlichkeitserklärung mit einem geprüften Exemplar des Sanierungsplanes.

Die von den beteiligten Stellen nicht mehr benötigten Sanierungspläne sende ich zu meiner Entlastung zurück.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Tanja Helbig

Öffnungszeiten
Mo - Do 08.00 - 16.30 Uhr
Fr 08.00 - 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Dienstgebäude
Platanenallee 16
59425 Unna
2. Etage, Raum 226

Bus und Bahn
Servicezentrale fahrtwind
Fon 01803 504030 (9 Cent/Min.)
www.fahrtwind-online.de

Zentrale Verbindungen
Fon 02303 27-0
Fax 02303 27-1399
post@kreis-unna.de
www.kreis-unna.de

Bankverbindung
Sparkasse UnnaKamen
BLZ 443 500 60 | Kto.-Nr. 75 00
IBAN: DE69443500600000007500
SWIFT: WELADED1UNN

KREIS UNNA

DER LANDRAT

Kreis Unna · Postfach 21 12 · 59411 Unna

RAG Montan Immobilien GmbH
Kernbereich – KB 5.1
Flächenrecycling / Baureifmachung / Erschließung
Herrn Dirk Kruppa
Im Welterbe 1-8
45141 Essen

Natur und Umwelt
Wasser und Boden

Auskunft
Tanja Helbig / Frau Knäpper
Fon 02303 27-2669
Fax 02303 27-1297
Tanja.helbig@kreis-unna.de
Tina.knaepper@kreis-unna.de

Mein Zeichen
69.2/ 707100-1

18.11.2013

Verbindlichkeitserklärung des Sanierungsplanes der ehemaligen Schachtanlage Grimberg 3/4 in Bergkamen
Gemarkung Weddinghofen, Flur 7, Flurstück 920, 921tlw, 312 und 916

Sehr geehrter Herr Kruppa,
sehr geehrte Damen und Herren!

I. Entscheidung

Der Sanierungsplan für einen Teilbereich der ehemaligen Schachtanlage Grimberg 3/4 in Bergkamen – erstellt durch Taberg Ingenieure GmbH – wird hiermit gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) für verbindlich erklärt.

Diese Verbindlichkeitserklärung ist gebührenpflichtig.

II. Nebenbestimmungen

Aus Sicht des Bodenschutzes:

1. Der Beginn und die Fertigstellung der Bauarbeiten sind der Kreisverwaltung Unna zwei Wochen vorher schriftlich (auch per Email) anzuzeigen.

2. Die Bodensanierungsmaßnahme ist kontinuierlich von einem Altlastensachverständigen gutachterlich zu begleiten. Der zu beauftragende Gutachter ist mir vor Beginn der Maßnahme zu benennen. Der Gutachter muss die Anforderungen gemäß der „Verordnung über Sachverständige für Bodenschutz und Altlasten (SV-BodAltlVO NRW) vom 23.06.2002“ erfüllen.

Öffnungszeiten
Mo - Do 08.00 - 16.30 Uhr
Fr 08.00 - 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Dienstgebäude
Platanenallee 16
59425 Unna
2. Etage, Raum 226

Bus und Bahn
Servicezentrale fahrtwind
Fon 01803 504030 (9 Cent/Min.)
www.fahrtwind-online.de

Zentrale Verbindungen
Fon 02303 27-0
Fax 02303 27-1399
post@kreis-unna.de
www.kreis-unna.de

Bankverbindung
Sparkasse UnnaKamen
BLZ 443 500 60 | Kto.-Nr. 75 00
IBAN: DE69443500600000007500
SWIFT: WELADED1UNN

3. Der Sanierungserfolg ist durch entsprechende Beprobungen der Sanierungsgrubensohle und -wände nachzuweisen.
   Die Analyseergebnisse sind mir zur Prüfung vorzulegen.

4. Gemäß dem Erläuterungsbericht befinden sich nur an zwei Stellen erhöhte BTEX-Belastungen im Bereich von 0,5 bis 1,0 m unter GOK. Im Zuge der Flächenaufbereitung soll die Ausdehnung dieser Belastung überprüft und in Absprache mit dem Kreis Unna ggf. saniert werden.

5. Im Bereich der Hotspots und der Gärten ist in der Übergabeebene ein Geotextil oder eine Grabesperre einzubringen.

6. Vor der Wiederverfüllung ist mir die Inaugenscheinnahme der geöffneten und sanierten Baugrube zu ermöglichen.

7. Wenn externes Material auf dem Gelände eingebaut werden soll, so ist dies erst nach Freigabe zulässig. Dazu sind geeignete Deklarationsanalysen einzureichen und Angaben zur Herkunft des Materials sowie der geplante Einbaubereich anzugeben. Die Unterlagen sind mir frühzeitig zur Prüfung vorzulegen.

8. Zur Abnahme der aufbereiteten Fläche sind Qualitätskontrollen durchzuführen, dazu sind 15 bis 20 Einstiche je 500 m² vorzunehmen und zu einer Mischprobe zusammenzustellen. Diese Mischprobe ist auf die Parameter der LAGA TR Boden (2004) zu analysieren und bewerten.

9. Der Altlastensachverständige hat seine gutachterliche Tätigkeit sowie die Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen des Sanierungsplans in Form eines schriftlichen Berichtes zu dokumentieren. Der Bericht ist mit einer entsprechenden Fotodokumentation zu versehen und mir unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert vorzulegen.

<u>Aus Sicht des Wasserschutzes</u>

10. Für die bauzeitliche Grundwasserabsenkung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Unna, Ansprechpartner: Marten Brodersen, Fon 02303/27-2969, zu beantragen. Der Antrag ist 6 Wochen vor Baubeginn in 3facher Ausfertigung zu stellen. Ein Vordruck liegt als Anlage bei.

<u>Aus Sicht des gewerblichen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft und des Immissionsschutzes:</u>

11. Vor Beginn der Baumaßnahme ist eine detaillierte Schallschutzprognose durch einen nach § 26 BImSchG zugelassenen Sachverständigen/Gutachter zu erstellen. Aus dieser muss hervorgehen, mit welchen Immissionen und Schalldruckpegeln in der Wohnsiedlung „Unter den Telgen" und „Schulstraße" zurechnen ist (z.B. bei Kernbohrungen, bei den Verdichtungsmaßnahmen, anderen Baumaßnahmen und durch den Lkw-Verkehr usw.). Vorschläge zu Immissionsminderungsmaßnahmen sind in der Prognose zu nennen. Die Immissionsaufpunkte sind im Vorfeld mit der unteren Immissionsschutzbehörde - Kreisverwaltung Unna - Ansprechpartner: Andreas Krause, Fon: 02303/27-3072 abzustimmen.

12. Die von der Anlage einschließlich des Fahrzeugverkehrs auf dem Betriebsgelände verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr.: 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – beitragen. Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel, zu denen die Betriebsgeräusche beitragen, ermittelt nach TA Lärm,

    in der Wohnsiedlung „ Unter den Telgen"
    tagsüber **55dB(A)** nachts **40B(A)**

    in der „Schulstraße"
    tagsüber **60dB(A)** nachts **45B(A)**

    nicht überschreiten.

    Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend. Ein Beitrag im Sinne vorstehender Ziffer ist dann nicht gegeben, wenn die Zusatzbelastung der von der genehmigten Anlage ausgehenden Geräusche die Immissionswerte am maßgebenden Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

13. Sämtliche Baumaßnahmen für die Aufbereitung des betreffenden Geländes sind mit Rücksicht auf die benachbarte Wohnsiedlung „Unter den Telgen" und „Schulstraße" nur während der Tagzeit gestattet.

14. Die Ruhezeiten für Allgemeine Wohngebiete, hier: „Unter den Telgen" sind gem. TA-Lärm Pkt. 6.5 einzuhalten.

15. Die bei den Sanierungsmaßnahmen eingesetzten Baumaschinen müssen der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)entsprechen.

16. Die Schwingungsemissionen mittels Festplattenverdichtung bei der Bodenverdichtung sind naturgemäß groß, so dass in Bezug auf Bestandsanlagen bei den Verdichtungsarbeiten entsprechende Beweissicherungsmessungen (insbesondere Schwinggeschwindigkeiten und Amplituden) von einem Fachgutachter durchgeführt werden müssen. Eine Fotodokumentation ist anzufertigen und ist Bestandteil der Beweissicherung. Weiter sind an ausgewählten Neubauten Setzungsmessbolzen oder unabhängige Setzungspegel anzubringen und in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren, um bei Anzeichen übermäßiger Setzungen Gegenmaßnahmen einleiten zu können(siehe Seite 37 des Sanierungsplanes). Bei anderen Verdichtungsarbeiten oder auch Kernbohrungsarbeiten, die zu Schwingungsemissionen führen können, ist ähnlich zu verfahren.

17. Die durchzuführenden Bohrungen und Verdichtungsarbeiten und die Durchführung der Messungen ist im Vorfeld der unteren Immissionsschutzbehörde mitzuteilen und mit ihr abzustimmen.

18. Es ist sicherzustellen, dass von der Anlage keine unzulässigen Lichtimmissionen in der Wohnnachbarschaft erzeugt werden, die die Anwohner unnötigerweise belästigen. Die Vorgaben des Runderlasses zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Lichtimmissionen (s. Pkt.6 und Tab. 2 der Anlage 1) des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz -VB2-8829-(V Nr.5/00) und Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr (-III A4-62-03-) und des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport (- A4-850-.1) vom 13.09.2000 sind zu beachten und einzuhalten.

19. Die mittlere Beleuchtungsstärke E_F der von der Genehmigung erfassten Beleuchtungsanlage darf folgenden Wert – gemessen bei geöffnetem, von der Aufhellung am stärksten betroffenen Fenstern in der Fensterebene bzw. Balkonen oder Terrassen an den Begrenzungsflächen für die Wohnnutzung - der in der Umgebung vorhandenen Häuser in der Wohnsiedlung „ Unter den Telgen“
    tagsüber **E_F < 5 Lux**
    nachts: **E_F < 1 Lux**
    nicht überschreiten. Außerdem ist eine störende Blendung durch Lichtquellen mit hoher Leuchtdichte an den v.g. Immissionsorten auszuschließen.

20. Die Zu- und Ausfahrten sowie die innerbetrieblichen Fahrwege und Lagerbereiche sind regelmäßig auf Staubablagerungen zu kontrollieren und ggf. zu reinigen und mit Wasser einzudämmen. Weiter ist an der Ein-/Ausfahrt des betreffenden Baugebietes eine Reifenwaschanlage zu errichten und zu nutzen. Die Zufahrtstraße zum Baugebiet ist mittels Kehrmaschine, ggf. auch mit Wasser, regelmäßig zu reinigen. Die Reinigungsintervalle sind in einem Betriebstagebuch zu erfassen.

21. Boden, der bei den Austauscharbeiten und Verladearbeiten staubt, ist zur Staubminderung mit Wasser zu befeuchten.

<u>Aus Sicht des Landschaftsschutzes:</u>

22. <u>Vor</u> Beginn jeglicher Bodenbewegung und Befahrung der Fläche mit Geräten und Fahrzeugen ist die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unter Nummer 6.2.3 beschriebene Maßnahme zum Schutz der Kreuzkröte durchzuführen. Diese ist in der Aktivitätszeit der Kreuzkröte, d.h. zwischen Mitte April und Mitte Oktober vor Baubeginn durch ein beauftragtes Fachbüro durchzuführen. Dazu sind die vorhandenen Versteckmöglichkeiten auf Vorkommen von Kreuzkröten hin zu untersuchen. Aufgefundene Tier werden eingesammelt und in den Bereich des vorher fertig gestellten Ausweichlebensraums auf der Halde Großes Holz umgesetzt.

23. Zusätzlich ist <u>vor</u> jeglicher Bodenbewegung eine Ausnahmegenehmigung zum Einsammeln und Umsetzen der Kreuzkröten bei der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Unna (Ansprechpartner: Frau Molzahn, Fon 02303/27-1170; angelika.molzahn@kreis-unna.de) zu beantragen. Eine solche Genehmigung stelle ich in Aussicht.

24. Es ist sicherzustellen, dass das Ersatzhabitat bereits ausreichend hergestellt ist. Um ein Ablaichen im Gebiet und den Verlust von Laich, Larven oder frisch metamorphosierten Tieren zu vermeiden, werden die potenziellen Laichgewässer im Vorhabensbereich außerhalb der Reproduktionszeit der Art verfüllt.

25. Die fachgerechte Umsetzung der für die Kreuzkröte vorgesehenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu gewährleisten.

Aus Sicht des Lippeverbandes:

26. Die nicht klärpflichtigen Wässer sind dem Kuhbach zuzuführen, die klärpflichtigen Abwässer dem Sammler Heidegraben.

Aus Sicht des Arbeitsschutzes:

27. Für die vom Genehmigungsumfang erfassten Anlagen und Betriebseinheiten hat der Arbeitgeber oder sein Vertreter durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.
    Die Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ersichtlich ist, sind der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg, Ansprechpartner: Herr Becker, Fon 02931/823713 auf Verlangen vorzulegen.

    Hinweis:
    Im Rahmen dieser Gefährdungsbeurteilung sind neben den allgemeinen Grundsätzen des § 4 ArbSchG die nachfolgenden Arbeitsschutzvorschriften zu berücksichtigen:
    - Die Pflichten zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)
    - Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).
    - Die Vorschriften der §§ 7 und 8 der Biostoffverordnung (BioStoffV) bezüglich der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung bei nicht gezieltem Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen.

III. Hinweise

Aus Sicht des Gewerblichen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft und des Immissionsschutzes:

1. Für den Betrieb einer Brecheranlage, die mehr als an 10 Tagen im Jahr betrieben werden soll, wird eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zwingend benötigt (siehe Anhang der 4.BImSchV Pkt. 2.2 Spalte 2).

Aus Sicht des Landschaftsschutzes:

2. Nach § 64 Abs. 1 Nr. 2 LG NW ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. – 30.09. Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören.

3. Die DIN 18920 RSBB-Richtlinien zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen ist zu beachten.

Hinweise des Arbeitsschutzes:

4. Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10.Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zu beachten. Die Baustellenverordnung enthält insbesondere folgende Pflichten:
   a) Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.
   b) Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg, spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle – die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen.
   c) Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.

   Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

5. Ein Verstoß gegen die Pflichten nach 4 b) und c) kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden; die vorsätzliche Gefährdung von Leben und Gesundheit eines Beschäftigten wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Generelle Hinweise:

6. Jede Erweiterung oder wesentliche Veränderung der genehmigten Maßnahme ist mir anzuzeigen. Gegebenenfalls wird eine Änderungsgenehmigung erforderlich.

7. Diese Verbindlichkeitserklärung steht unter dem Vorbehalt nachträglicher Anforderungen und Auflagen sowie des Widerrufs.

8. Private Rechte Dritter bleiben von dieser Genehmigung unberührt.

9. Die unmittelbaren Nachbarn sind über die Sanierungsmaßnahme zu informieren.

10. Die Lage der Versorgungsleitungen (z.B. Gas, Wasser, Strom, Telefon) wurde von mir nicht geprüft. Die entsprechenden Versorgungsträger sind zu von Ihnen zu informieren.

11. Mir ist Gelegenheit zu geben, die Baustelle und die mit der Grundwasserhaltung verbundenen Anlagen in Augenschein zu nehmen. Hierbei sind mir die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

12. Die Ausgasungstechnischen Sicherungsmaßnahmen an den Schächten sowie die Sicherung des verbleibenden ausgasungstechnischen Schutzbereiches sind außerhalb des Sanierungsplanes im bergrechtlichen Verfahren durchzuführen.

13. Die Verbindlichkeitserklärung tritt außer Kraft, wenn mit der Durchführung der Maßnahme nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides begonnen wird. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden.

IV. Gründe

Nach der Stilllegung der Schachtanlage Grimberg ¾, der Verfüllung der Schächte und des Rückbaus der Tageanlagen liegt die Fläche brach. Diverse Untersuchungen der Fläche haben gezeigt, dass zum Teil erhebliche, vornutzungsspezifische Belastungen auf dem Gelände vorhanden sind. Da das Gelände nun einer Wohnnutzung zugeführt werden soll, ist daher eine umfassende Sanierung mit erheblichen Bodenbewegungen erforderlich, die in dem zugehörigen Sanierungsplan geregelt wird.

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages des Büro Landschaft + Siedlung GbR (05.09.2011) zum Bebauungsplan Nr. WD 103/II „Waldsiedlung" der Stadt Bergkamen wurde das Vorkommen von Kreuzkröten auf der Vorhabenfläche festgestellt.

Durch das Vorhaben wird das Gesamthabitat der Kreuzkröte im B-Plangebiet bau- und anlagebedingt beansprucht. Dies beinhaltet sowohl den Verlust von zwei Laichgewässern als auch von umgebenden Landhabitaten.

Neben den Habitatverlusten können auch direkte baubedingte Verluste adulter Tiere oder frisch metamorphosierter Jungtiere nicht ausgeschlossen werden, da ganzjährig mit dem Vorkommen von Individuen zu rechnen ist. Bei Baubeginn während der Reproduktionszeit können darüber hinaus Verluste von Laich und Larven in beanspruchten temporären Gewässern auftreten.

Die Kreuzkröte ist eine streng geschützte Art gem. FFH-Richtlinie, Anhang IV. Gem. § 44 (1) 1. BNatSchG ist es verboten: „Wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören." Daher sind vor Baubeginn entsprechende Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Es ist nicht zu erwarten, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung der Planung unter Berücksichtigung der im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgelöst werden.

Gemäß § 13 Abs. 6 BBodSchG habe ich diesen Plan für verbindlich erklärt.

Für die Erteilung dieser Verbindlichkeitserklärung bin ich nach § 13 Abs. 6 BBodSchG, § 13 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LBodSchG) und § 1 i.V.m. Punkt 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) zuständig.

Im Rahmen der Verbindlichkeitserklärung des Sanierungsplanes wurden folgende Behörden bzw. Fachdienststellen beteiligt:

- Sachgebiet Abfall des Kreises Unna
- Sachgebiet Landschaft des Kreises Unna
- Lippeverband Essen
- Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Arbeitsschutz
- Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau
- Stadt Bergkamen
- Gemeinschaftsstadtwerke Kamen Bergkamen Bönen
- Landesbetrieb Straßenbau.NRW

Der vorgelegte Sanierungsplan ist fachlich nicht zu beanstanden, in sich schlüssig und nachvollziehbar. Die im Sanierungsplan aufgeführten Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Pflichten nach § 4 Abs. 3 BBodSchG zu erfüllen.

Der Sanierungsplan entspricht den gesetzlichen Forderungen und wurde von mir nach Einholung der Stellungnahmen der betroffenen Fachbehörden durch Nebenbestimmungen und Hinweise ergänzt. Durch den Sanierungsplan und die o.g. Auflagen wird sichergestellt, dass die erforderlichen Sanierungsarbeiten gutachtlich überwacht werden.

V. Gebührenentscheidung

Für die Erteilung der Verbindlichkeitserklärung ist aufgrund des Gebührengesetzes Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) i. V. m. der Tarifstelle 28.a.2 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.2001 (GV NRW S. 262/SGV. NRW. 2011) eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 500 bis 5.000 € zu erheben.

Bei der Bemessung der Verwaltungsgebühr habe ich die mehrfachen Änderungen des Sanierungsplanes, die zahlreichen Abstimmungsgespräche und den damit verbundenen Prüfaufwand entsprechend berücksichtigt und deshalb eine Gebühr in Höhe von **3.500 € (dreitausendfünfhundert Euro)** für die Bearbeitung festgesetzt. Dabei wurde der Verwaltungsaufwand berücksichtigt und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **3.500,00 Euro** ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang dieses Bescheides an den Kreis Unna zu überweisen:

Zahlungsempfänger:	Kreis Unna
Konto-Nr.:	75 00
BLZ:	443 500 60
Geldinstitut:	Sparkasse UnnaKamen
Verwendungszweck:	**69.2/ 707100 – Sanierungsplan Grimberg**

VI. Rechtsgrundlagen

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)
- Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz LbodSchG) vom 09.05.2000 (GV NRW S. 439)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926)
- Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.1994
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602)

- Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524)
- Tarifstelle 28.1.2.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.2001

- in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen -

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen, eingereicht werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Klage nebst Anlage sollten so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweis:
Soweit Klage gegen die festgesetzte Verwaltungsgebühr erhoben wird, hat diese gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der z. Z. geltenden Fassung keine aufschiebende Wirkung und entbindet daher nicht von der fristgerechten Zahlung der Gebühr.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jürgen Werner